

4120/AB
vom 11.01.2021 zu 4063/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.834.591

Wien, am 11. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. November 2020 unter der Nr. **4063/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „‘Kopflose’ Vereine?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele Vereine meldeten seit 22. März 2020 eine Verschiebung der Mitgliederversammlung aufgrund des COVID-19-GesG?*
- *In wie vielen dieser Fällen lag der bekanntgegebene Termin der Mitgliederversammlung nach dem Ende der im ZVR ausgewiesenen Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter?*
- *In wie vielen dieser Fällen wurde eine "automatische" Verlängerung der Funktionsperioden bis Ende 2020 eingetragen?*
 - a. *In wie vielen dieser Fällen wurde eine "automatische" Verlängerung der Funktionsperioden bis Ende 2020 eingetragen?*
 - b. *In wie vielen dieser Fällen wurde eine "automatische" Verlängerung der Funktionsperioden bis Ende 2021 eingetragen?*
 - c. *In wie vielen dieser Fällen wurde eine "automatische" Verlängerung der Funktionsperioden zu einem anderen Termin eingetragen?*

- *In wie vielen dieser Fällen gaben Vereine, nach Ablauf der Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter keine neuen organschaftlichen Vertreter gem § 14 Abs 2 VereinsG bekannt?*
- *In wie vielen dieser Fälle wurden die Vereine von der Behörde aufgefordert die Meldung nachzuholen?*
 - a. *In wie vielen dieser Fälle kamen die Vereine ihrer Meldepflicht in Folge nach?*
 - b. *In wie vielen dieser Fälle kamen die Vereine ihrer Meldepflicht in Folge nicht nach?*
 - i. *Wie viele Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 31 Z 4 lit b VereinsG wurden in diesem Zusammenhang geführt mit welchem Ergebnis?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wie lautet der in der Begründung zitierte Erlass genau? (Um Übermittlung des Erlasses wird mit der AB ersucht.)*
- *Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Erlass?*
- *Inwiefern wurde dieser Erlass wann genau und mit welcher Begründung abgeändert?*

In der Begründung dieser parlamentarischen Anfrage wird offenbar der derzeit aktuelle Erlass vom 8. Oktober 2020 angesprochen. Dieser Erlass stützt sich auf die Bestimmungen des § 2 Abs 3a COVID-19-GesG in Verbindung mit § 5 Abs 2 erster Satz VerG. Mit diesem Erlass wurde der ursprüngliche Erlass vom 3. Juli 2020 geändert, wobei die Änderungen, die der Klarstellung dienen, grau unterlegt sind. Der Erlass liegt der Anfragebeantwortung bei.

Zu Frage 9:

- *Wurde der Erlass im RIS veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein; der Erlass wurde allen Vereinsbehörden zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 10, 12 und 13:

- *Wie kommt das Ministerium zur Rechtsauffassung, dass das Gesetz eine "automatische" Verlängerung der Funktionsperioden der organschaftlichen Vertreter zuließe? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wurde diese Auslegung mit dem BMJ abgestimmt?*
 - i. *Wenn ja, stimmte des BMJ mit dieser Auslegung überein?*

ii. Wenn nein, weshalb nicht?

- *Ist Ihrem Ressort bewusst, dass durch diese Eintragung der "automatischen" Verlängerung der Funktionsperioden der organschaftlichen Vertreter falsche Tatsachen im Vereinsregister eingetragen sind?*
 - a. *Welche Maßnahmen hat ihr Ressort jeweils wann getroffen, um dies zu verhindern?*
- *Ist Ihrem Ressort bewusst, dass aus dieser wissentlichen Eintragung falscher Tatsachen im Vereinsregister im Schadensfall eine Amtshaftung des Ressorts bzw der Republik erwachsen kann?*

Von einer „automatischen“ Verlängerung der Funktionsperioden der organschaftlichen Vertreter kann hier keine Rede sein.

Allgemein gilt, dass Eintragungen in das Zentrale Vereinsregister (ZVR) bloß deklarative Wirkung haben und die notwendige zivilrechtliche Erteilung der Vertretungsmacht nicht ersetzen. Es ist Ausdruck der Privatautonomie des Vereins, wie die internen Regelungen zur Willensbildung und insbesondere zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter ausgestaltet sind.

In gleicher Weise liegt es in der Privatautonomie eines Vereins, ob er von der gesetzlichen Möglichkeit zur Verschiebung von Versammlungen nach § 2 Abs 3a COVID-19-GesG Gebrauch macht oder die Beschlussfassung über die Neuwahl von organschaftlichen Vertretern im Wege einer virtuellen Versammlung oder, falls dies nicht möglich oder zweckmäßig sein sollte, per schriftlicher Abstimmung durchführt.

Teilt ein Verein diese privatautonome Entscheidung hinsichtlich einer Verschiebung mit, erfolgt die deklarative Eintragung im ZVR ohne inhaltliche Überprüfung durch die Vereinsbehörde. Wie bei einer gewöhnlichen Wahlanzeige nach § 14 Abs 2 VerG obliegt die Einhaltung der internen Regelungen zur Willensbildung dem Verein. Von der Eintragung falscher Tatsachen im Vereinsregister kann daher nicht gesprochen werden.

Im Übrigen ist wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Verschiebung von Mitgliederversammlungen bis Ende 2021 in erster Linie die Intention hatte, die Handlungsunfähigkeit von Vereinen zu verhindern. § 2 Abs 3a COVID-19-GesG verweist explizit auf § 5 Abs 2 erster Satz VerG (Mitgliederversammlungen sind zumindest alle fünf Jahre einzuberufen). Aus der Systematik des VerG ergibt sich, dass die Wahl von Vereinsorganen in der Mitgliederversammlung vorzunehmen ist.

In der Begründung zu Artikel 32 (COVID-19-GesG) des seinerzeitigen Initiativantrags 397/A wird verdeutlicht, dass sowohl die Bestimmungen betreffend die Durchführung von Versammlungen gemäß § 1 COVID-19-GesG als auch die längere Frist nach § 2 COVID-19-GesG – als spezielle gesetzliche Regelungen – allfälligen abweichenden Satzungsbestimmungen vorgehen.

Eine gegenteilige Rechtsansicht, wonach die Mitgliederversammlungen nur verschoben werden können, aber die Funktionsperioden unverändert ablaufen, würde im Ergebnis dazu führen, dass viele Vereine handlungsunfähig werden. Das zu verhindern, ist aber erklärtes Ziel der gesetzlichen Sonderregelungen.

In diesem Sinn ist auch der Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 (587 der Beilagen XXVII. GP) ausdrücklich formuliert.

Zu Frage 11:

- *Hat Ihr Ressort diesbezüglich externe Rechtsgutachten eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein; für die Einholung eines externen Gutachtens bestand kein Anlass.

Zu Frage 14:

- *Sind in diesem Zusammenhang dem Ressort schon Amtshaftungsbegehren bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?*

Nein, bis zum Datum der Einbringung der gegenständlichen Anfrage wurden dem Bundesministerium für Inneres keine Amtshaftungsbegehren bekannt.

Karl Nehammer, MSc

